

## Eingruppierungsverbesserungen im Bereich der Bundeswehr

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 9. September 2019 haben wir mit dem Bundesinnenministerium, dem Bundesverteidigungsministerium und dem Bundesfinanzministerium Verhandlungen zur sogenannten Tarifpflege, d.h. zur Anpassung des Tarifrechts an veränderte rechtliche oder tatsächliche Verhältnisse, geführt. In diesen Verhandlungen konnten wir eine Reihe von **Verbesserungen für die Eingruppierung der Beschäftigten der Bundeswehr** erreichen:

In **§ 15** des Tarifvertrages über die Entgeltordnung des Bundes (**TV EntgO Bund**) wird ergänzt, dass zu den unterstellten Beschäftigten für den **Anspruch auf die Vorarbeiter- bzw. Vorhandwerkerzulage auch Beschäftigte von Kooperationspartnern der Bundeswehr** gehören.

In **Teil IV Abschnitt 1** der Entgeltordnung wird in der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 4 (Beschäftigte, die in zentralen Instandhaltungseinrichtungen **besonders schwierige Instandsetzungen** durchführen) klargestellt, dass auch entsprechende Instandsetzungen an Waffensystemen den Eingruppierungsanspruch auslösen.

Im selben Abschnitt wird in der **Entgeltgruppe 8** ein neues Eingruppierungsmerkmal für „Beschäftigte [...], die nach Entwurfsunterlagen oder sonstigen technischen Angaben besonders schwierige Bauteile und Ausrüstungsgegenstände für den Erprobungsflugbetrieb an unterschiedlichen Luftfahrzeugbaumustern **im Bereich der Absetztechnik** selbständig herstellen, einbauen, Instand setzen und erproben.“ angefügt.

In **Teil IV Abschnitt 2** der Entgeltordnung (**Beschäftigte in der Arbeitsvorbereitung oder der Betriebsorganisation**) werden folgende neue Eingruppierungsmerkmale eingefügt:



Die ver.di-Verhandlungsgruppe v.l.n.r.: Onno Dannenberg, ver.di-Bundesverwaltung, Alexander Müller, HPR BMVg und Theo Quodt, HPR BMVg

### „Entgeltgruppe 9c

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit zusätzlicher militärischer Qualifikation (z.B. SASPF, ESS oder MDS) zur technischen Betriebsführung für **mehrere** Muster fliegender Waffensysteme, die auf Grundlage ihrer zusätzlichen Qualifikation a) als Terminbearbeiterinnen oder –bearbeiter für komplexe Geräte schwierige Koordinationstätigkeiten

# Wir machen Tarif. Ich bin dabei!

zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben oder

b) als Betriebsplanerinnen oder –planer oder –steuererinnen oder –steuerer für komplexe Geräte nicht programmierbare Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einplanen oder steuern.

## **Entgeltgruppe 9b**

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit zusätzlicher militärischer Qualifikation (z.B. SASPF, ESS oder MDS) zur technischen Betriebsführung für **ein** Muster fliegender Waffensysteme, die auf Grundlage ihrer zusätzlichen Qualifikation

a) als Terminbearbeiterinnen oder –bearbeiter für komplexe Geräte schwierige Koordinationstätigkeiten zwischen Dienststellen, Werkstätten, Industrie- oder Handwerksbetrieben ausüben oder

b) als Betriebsplanerinnen oder –planer oder –steuererinnen oder –steuerer für komplexe Geräte nicht programmierbare Arbeitsaufträge unter Berücksichtigung der Kapazität einplanen oder steuern.“

In **Teil IV Abschnitt 11** der Entgeltordnung (Flugsicherungstechnik, Flugdatenerfassung, Flugmesstechnik) wird folgendes neues Eingruppierungsmerkmal vereinbart:

## **„Entgeltgruppe 10**

Geprüfte Meisterinnen und Meister sowie Meisterinnen und Meister mit erfolgreich abgeschlossener aufgabenspezifischer Sonderausbildung sowie staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker in der **Flugdatenerfassung oder Flugmesstechnik** in Wehrtechnischen Dienststellen, die aufgrund entsprechender fachlicher Befähigung und bundeswehrspezifischer Zusatzausbildung für Flugdatenerfassungseinrichtungen oder Luftfahrzeugmessanlagen selbstständig Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, Störungssuche sowie die Überwachung an Flugdatenerfassungsanlagen oder an im Luftfahrzeug eingesetzten Messanlagen vornehmen.“

In **Teil IV Abschnitt 15** der Entgeltordnung (**Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten an Luftfahrzeugen**) werden folgende neue Eingruppierungsmerkmale eingefügt:

## **„Entgeltgruppe 9c**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 mit **mehr als zwei TIV-ID 6** oder zwei TIV-ID 6 für Waffensysteme, bei denen mehrere Systeme in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden.

## **Entgeltgruppe 9b**

Beschäftigte der Entgeltgruppe 9a Fallgruppe 2 mit **zwei TIV-ID 6** oder einer TIV-ID6 für Waffensysteme, bei denen mehrere Systeme in einem Ausbildungsgang zusammengefasst werden.“

In **Teil IV Abschnitt 28** werden die **Schießbahnwarte und Schießstandwarte** mit abgeschlossener einschlägiger Berufsausbildung der Entgeltgruppe 5 und ohne entsprechende Berufsausbildung der Entgeltgruppe 4 zugeordnet. Eine Eingruppierung in der Entgeltgruppe 3 findet damit nicht mehr statt.

Die Neuregelungen treten am **1. Oktober 2019** in Kraft. Das bereits im April 2019 geeinte neue Eingruppierungsmerkmal in der Entgeltgruppe 3 für **Stationshilfen in Bundeswehrkrankenhäusern** wird wie vereinbart **rückwirkend mit Wirkung vom 1. März 2018** in Kraft gesetzt.

Um im Einzelfall mögliche Verluste durch den Neubeginn der Stufenlaufzeit nach einer Höhergruppierung auszuschießen, erfolgen Höhergruppierungen aufgrund der neuen Tätigkeitsmerkmale nur auf Antrag der Beschäftigten. Der Antrag kann bis zum 30. September 2020 gestellt werden und wirkt auf den 1. Oktober 2019 zurück.

**ver.di – die konsequente Interessenvertretung!**

**ver.di – die Gewerkschaft für die Beschäftigten der Bundeswehr!**

Mit freundlichen Grüßen

**Euer  
ver.di-Tarifsekretariat  
für den öffentlichen Dienst**

